

einem Objekt, dem Landauer, und bestreitet nur das Retentionsrecht an diesem Objekt; nur dieses kann daher auch für die Frage des Streitwertes in Berücksichtigung fallen. Wird nun der Streitwert in Hinsicht auf den Wert des bestrittenen Retentionsrechts festgesetzt, so ist zu bemerken: Wenn der Beklagte in der Berufungsschrift den Streitwert nach der Höhe der Forderung, für die das Pfand- bzw. Retentionsrecht geltend gemacht wird, berechnen will, so ist das in dieser Allgemeinheit unrichtig. Die Höhe der Forderung kann bei der Pfandrechtsstreitigkeit nur dann maßgebend sein, wenn der Wert des Pfandes die Forderung übersteigt oder ihr doch gleichkommt; ist dagegen der Wert des Pfandes geringer als die Höhe der Forderung, so muß jener geringere Wert maßgebend sein, da ja nicht der Bestand der Forderung in Frage steht, sondern nur die Sicherung durch das Pfand, und der Streitwert des Pfandrechts nicht größer sein kann als der Wert des Pfandes. (Vergl. A. S. d. hg. Ent. XXIX, 2, S. 762 Erw. 2.) Und was für das Pfandrecht gilt, muß gemäß Art. 37 SchRG ganz gleich auch für das Retentionsrecht gelten. Es hätte daher, da der Wert des Streitgegenstandes hienach nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht, vom Beklagten (als Berufungsläger) der Streitwert angegeben werden sollen (Art. 67 Abs. 3 DG), und es könnte sich fragen, ob nicht schon die Unterlassung dieser Formvorschrift die Verwirkung der Berufung nach sich ziehe. Indessen braucht diese Frage nicht entschieden zu werden, da in den Akten feststeht, daß der Wert des streitigen Gegenstandes den Betrag von 2000 Fr. jedenfalls nicht erreicht. Maßgebend für die Berechnung des Streitwertes ist in erster Linie, da es sich um ein Incident des Betreibungsverfahrens handelt, die betreffende amtliche Schätzung, die von keiner Seite angefochten ist; hienach beträgt der Wert aber nur 400 Fr., steht also weit unter dem für die Berufung an das Bundesgericht erforderlichen Streitwert. Auch wenn der Streitwert vom Standpunkt der Eigentumsklage aus berechnet wird, gelangt man zu dem gleichen Resultate, da auch dann nur der wirkliche Wert des vindizierten Objektes maßgebend sein kann. Und sogar wenn auf den „Kaufpreis“ abgestellt werden wollte — wobei jedoch richtigerweise eine Amortisationsquote in Abzug zu bringen wäre —

wäre der Streitwert von 2000 Fr. nicht erreicht, da jener „Kaufpreis“ nur auf 1000 Fr. festgesetzt war; —

erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten, und es hat somit beim Urteil des Obergerichtes des Kantons Argau vom 30. November 1904 in allen Teilen sein Verenden.

27. Urteil vom 17./18. Februar 1905 in Sachen Eisenhut, Kl. u. Ber.-Kl., gegen Möller, Bekl. u. Ber.-Bekl.

Vindikation von mit Arrest belegten Forderungen des Ehemannes durch die Ehefrau, gestützt auf Abtretung des Ehemannes. Bundesrecht (Art. 183 ff. OR) und kantonales (eheliches Güter-) Recht. Inkompetenz des Bundesgerichts. — Ausschluss neuer Tatsachen vor Bundesgericht. Art. 80 CG.

Das Bundesgericht hat

auf Grund folgender Tatsachen:

A. Am 17. März 1903 ließ der Beklagte J. J. Möller für eine ihm zustehende Verluſtscheinforderung von 4042 Fr. 82 Cts. aus dem 1894 erlebigten Konkurse des heutigen Ehemannes der Klägerin, C. Eisenhut, auf ein diesem durch Urteil des Bundesgerichts vom 27. Februar 1903* zugesprochenes Guthaben gegenüber Joh. Kohnler in Rebstein bzw. auf den von Kohnler beim Betreibungsamt Rebstein und von diesem bei der Handelsbank in St. Gallen deponierten Betrag des Guthabens von total 8400 Fr. Arrest legen. Sodann leitete er für die Arrestforderung Betreibung und auf den Rechtsvorschlag des Schuldners Eisenhut Klage ein. Dieser Klage hielt Eisenhut, unter Anerkennung der Existenz der Forderung, die Einrede entgegen, daß er tatsächlich kein neues Vermögen besitze, indem er die mit Arrest belegte Forderung durch Akt vom 15. Dezember 1902 an seine ihm im August 1902

* Abgedruckt Amtl. Samml. XXIX, 2, Nr. 15, S. 404 ff.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

angetraute Ehefrau, die heutige Klägerin Marie Eisenhut-Rigassi, im Sinne von Art. 193 OR abgetreten habe. Die Einrede aber wurde — in letzter Instanz durch Urteil des st. gallischen Kantonsgerichts vom 7. September 1903, auf dessen Weiterziehung im Wege der Berufung das Bundesgericht nicht eintrat* — abgewiesen, wobei das Kantonsgericht u. a. ausführte, die angebliche Frauengutsforderung könne überhaupt der am Prozesse nicht beteiligten Ehefrau Eisenhut-Rigassi gegenüber nicht rechtskräftig beurteilt werden. Hierauf machte nun diese letztere persönlich an der mit Arrest belegten Forderung einen Vindikationsanspruch geltend und erhob, als der Arrestnehmer Möller denselben bestritt, gegen diesen die vorliegende Klage mit dem Begehren, es sei ihr Anspruch als rechtlich begründet zu erklären und ihr der noch deponierte Restbetrag von 4600 Fr. nebst Zinsen der streitigen Forderung auszubezahlen. Sie beruft sich zur Begründung des behaupteten Rechts auf die bereits erwähnte Forderungsbretung ihres Ehemannes vom 15. Dezember 1902, und bezeichnet als deren Gegenwert Darlehen im Gesamtbetrage von 11,100 Fr., welche sie ihrem Ehemanne, laut vorgelegten Schuldanerkenntnissen desselben, vor dem Eheabschlusse gegeben habe. Außerdem machte sie vor den kantonalen Gerichten noch geltend, daß überhaupt die Arrestnahme des Beklagten, welche die Klage veranlasse, wegen Fristveräumnis durch denselben im Sinne des Art. 166 SchRG, gemäß Art. 278 ibidem, dahingefallen sei. Gestützt auf diese letztere Argumentation gelangte ferner der Ehemann der Klägerin, während der Pendency des vorliegenden Prozesses, an das Betreibungsamt Nebstein mit dem Begehren um Herausgabe des deponierten Forderungsbetrages und beschwerte sich in der Folge gegen den abweisenden Bescheid des Amtes bei den Aufsichtsbehörden.

B. Durch Urteil vom 28. Oktober 1904 wies das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen die Klage der Maria Eisenhut-Rigassi ab. Aus der Begründung dieses Urteils ist hervorzuheben: Die Frage, ob der Arrest des Beklagten wegen Fristveräumnis

dahingefallen sei, unterliege ausschließlich der Kognition der ebenfalls angerufenen Aufsichtsbehörden. Es hätte der Klägerin, wenn sie auf diesen Punkt Gewicht legen würde, gemäß Art. 209 lit. b GB freigestanden, die Sistierung des vorliegenden Prozesses bis zum Austrag der fraglichen Beschwerdesache, welche zur Zeit bei der kantonalen Aufsichtsbehörde pendent sei, durch Erhebung einer Vorfrage im Sinne des Art. 208 GB zu verlangen; dies habe sie jedoch unterlassen; folglich sei der Arrest vorliegend ohne weiteres als zu Recht bestehend anzusehen. Bei dieser Sachlage aber könne von einer Ausbezahlung des streitigen Forderungsbetrages an die Klägerin keine Rede sein; derselbe stelle nämlich jedenfalls, auch wenn der eingeklagte Frauengutstitel wirksam wäre, kein gesetzlich sichergestelltes Frauengut dar; dieses allein aber sei nach Art. 30 des kantonalen Einführungsgesetzes zum SchRG dem Zugriff der Gläubiger des Ehemannes entzogen. Allein jener Frauengutstitel, welcher immerhin die Zulassung einer Frauengutsforderung der Klägerin im Betreibungs- oder Konkursverfahren des Mannes begründen würde, entbehre überhaupt der Rechtswirksamkeit gegenüber dem Beklagten. Denn die vorgelegten Schulburtunden des Ehemannes Eisenhut verdienen keine Glaubwürdigkeit und anderweitige Angaben über früheren Vermögensbesitz der Klägerin seien nicht zum Beweise verstellt, so daß ein Gegenwert für die Abtretung vom 15. Dezember 1902 nicht ausgewiesen und folglich diese Abtretung, wenn sie nicht bloß fingiert, sondern wirklich ernst gemeint sein sollte, als Schenkung zu bezeichnen sei. Als solche aber könne sie von der Klägerin, gemäß Art. 31 ff. des Einführungsgesetzes zum SchRG im vorliegenden Betreibungsverfahren nicht geltend gemacht werden.

C. Am 19. November 1904 wurde die in Fakt A. in sine oben erwähnte betreibungrechtliche Beschwerde des Ehemannes Eisenhut in letzter Instanz durch Entscheid der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts gutgeheißen,* d. h. es wurde die Arrestbetreibung des heutigen Beklagten als durch Fristveräumnis erloschen erklärt und demgemäß das Betreibungsamt

* Amtl. Samml. XXIX, 2, Nr. 89, S. 756 ff.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

* Amtl. Samml. XXX, 1, Nr. 133, S. 780 ff., Sep.-Ausg. VII, Nr. 76, S. 350 ff.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

Nebstein angewiesen, das frei gewordene Arrestobjekt dem Verschmerbeführer Eisenhut zu überlassen.

D. Mit Eingabe vom 27. Dezember 1904 hat nun E. Eisenhut namens seiner Ehefrau als Klägerin gegen das dieser am 5. Dezember zugestellte Urteil des st. gallischen Kantonsgerichts vom 28. Oktober 1904 (Fakt. B. oben) in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt und die Anträge gestellt:

1. Es sei der Anspruch der Klägerin auf das Depositum des Betreibungsamtes Nebstein im Betrage von 4600 Fr. nebst laufendem Zins à 5 % im Sinne der Art. 106 ff. SchRG und 183 ff. OR zu schützen.

2. Eventuell sei der in Frage stehende Arrest laut der in Fakt. C. oben zitierten Entscheide der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts schon zur Zeit der Pendenz des Prozesses beim Kantonsgericht St. Gallen durch Erlöschen der Betreibung gegenstandslos geworden und daher die Klage aus dem Titel der verfügten Freigabe des Arrestgutes zu schützen.

E. In einer Vernehmlassung vom 29. Dezember 1904 auf die Berufungserklärung der Klägerin hat der Beklagte unter näherer Begründung beantragt, das Bundesgericht wolle auf die Berufung wegen Inkompetenz nicht eintreten, event. dieselbe als unbegründet abweisen; —

in Erwägung:

1. (Rechtzeitigkeit der Berufung.)

2. Soweit die Klägerin zur Begründung ihres Anspruchs auf den deponierten Forderungsbetrag von 4600 Fr., wie schon vor den kantonalen Instanzen, die Forderungsabtretung ihres Ehemannes vom 15. Dezember 1902 geltend macht (Antrag Nr. 1 der Berufungserklärung), entzieht sich die Streitfache nach der heutigen Aktenlage der Überprüfung durch das Bundesgericht. Allerdings untersteht der fragliche Abtretungsakt als solcher, d. h. als abstraktes Rechtsgeschäft, den von der Klägerin angerufenen Bestimmungen des OR und damit der Urteilskompetenz des Berufungsrichters; allein das ihm zu Grunde liegende Rechtsverhältnis, das Grundgeschäft der Abtretung, ist, weil es sich um eine Abtretung unter Ehegatten handelt, in seinen Wirkungen abhängig von den Vorschriften des kantonalen ehelichen Güterrechts

und es sind daher, soweit solche Wirkungen in Frage stehen, die Voraussetzungen der Berufung nicht gegeben. Nun stellt aber das angefochtene kantonale Urteil gerade auf Momente letzterer Art ab, indem es die Abtretung deswegen als unbehelflich für die Klägerin erklärt, weil sie, nach Maßgabe der die Güterrechtsverhältnisse der Ehegatten mit Bezug auf das Betreibungsrecht regelnden Bestimmungen der Art. 30 und 31 des st. gallischen Einführungsgesetzes zum SchRG, ohne Rücksicht auf ihre formale Rechtsgültigkeit, gegenüber dem Beklagten rechtsunwirksam sei. Diese für das Bundesgericht verbindliche Entscheidung läßt die Erörterung der der Abtretung ferner entgegengehaltenen Einrede der Simulation durch den Berufungsrichter als überflüssig erscheinen, weil daraus, selbst wenn die von den Vorinstanzen bezogene Simulation vom Bundesgericht nicht als vorhanden angenommen würde, doch auf keinen Fall ein abweichendes Dispositiv des Urteils resultieren könnte. Folglich ist die Kompetenz des Bundesgerichts zur Beurteilung des vorliegenden Klagearguments gemäß der bisherigen Praxis (siehe den Entscheid Moos: A. S. Bd. XXIX, 2, Nr. 49 Erw. 2 und die dort zitierten Präjudizien) schlechthin zu verneinen.

3. Wenn die Klägerin ihren Anspruch ferner, laut dem Berufungsantrag Nr. 2, auf die durch das Urteil der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts vom 19. November 1904 geschaffene Tatsache der Aufhebung des vom Beklagten erwirkten Arrestes gründet, so wäre das Bundesgericht zur Überprüfung dieses Arguments aus dem Gesichtspunkt des anzuwendenden Rechtes allerdings kompetent; denn dasselbe hat Bezug auf die prozessrechtliche Basis der vorliegenden Widerspruchsklage, also auf eidgen. Rechtsnormen (Art. 106 ff. SchRG). Allein es handelt sich dabei um eine erst in der Berufungsinstanz vorgebrachte, in diesem Sinne „neue“ Tatsache, welche als solche gemäß Art. 80 OG vom Berufungsrichter nicht berücksichtigt werden darf. Die Berücksichtigung derselben würde sich übrigens auch materiell nicht rechtfertigen, da es der Klägerin nach der Ausführung des angefochtenen Urteils freigestanden hätte, durch prozessuale Vorkehr im kantonalen Verfahren die fragliche Präklusion abzuwenden und zudem irgend ein Rechtsnachteil, der aus

der Nichtberücksichtigung derselben entstehen würde, nicht behauptet und auch nicht wohl denkbar ist; —

erkennt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

28. Urteil vom 18. Februar 1905

in Sachen **Kayser & Cie. und Genossen**, Kl. u. Ber.=Kl., gegen
Spar- und Leihkasse Zofingen, Bekl. u. Ber.=Bekl.

Verteilung von Prozessgewinn im Konkurse bei Kollokationsklagen, Art. 250 Abs. 3 SchKG. — Abgrenzung der Zuständigkeit der Gerichte und der Aufsichtsbehörden.

Das Bundesgericht hat

auf Grund folgender Tatsachen:

A. In dem am 11. April 1900 eröffneten Konkurse der Firma B. von Arx & Sohn, Wollhutfabrik, in Zofingen, in welchem die beiden heutigen Prozessparteien als Konkursgläubiger kolloziert wurden, ließen sich die Kläger nebst zwei weiteren Gläubigern eine Anzahl Anfechtungsansprüche gegenüber der Beklagten abtreten. Hierauf erhoben einerseits die heutigen Kläger Nr. 1 bis 15 und die beiden weiteren Gläubiger als Streitgenossen, andererseits der heutige Kläger Nr. 16 für sich allein gegen jene Anfechtungsklagen. Die Streitgenossenschaft, deren Prozeß zuerst durchgeführt wurde, siegte darin insoweit ob, als einmal eine Wechselzahlung von 58 Fr. 70 Cts., mit Bezug auf welche sich die Beklagte beim Entscheid des kantonalen Obergerichts beruhigte, und ferner durch Urteil des Bundesgerichts vom 6. Februar 1904, das die Entscheidungen der kantonalen Instanzen bestätigte, ein weiteres Deckungsgeschäft der Beklagten als ungültig erklärt wurde. Das dieses letztere betreffende Urteilsdispositiv geht dahin, die Abtretung der Wechsel vom 31. März resp. 2. April 1900 durch die Firma B. von Arx & Sohn in Zofingen an die Beklagte im Betrage von 26,098 Fr. 85 Cts. werde aufgehoben und die Beklagte verurteilt, den Gegenwert der darauf bei ihr ein-

gegangenen Beträge samt Zins à 5 % seit dem Tage der resp. Zahlungen hinweg an die Konkursmasse B. von Arx & Sohn in Zofingen zur Verteilung unter die anfechtenden Gläubiger zurückzugeben. — Auf Grund dieses Prozeßausgangs bezahlte die Beklagte, nachdem sie die Anfechtungsklage des heutigen Klägers Nr. 16 im gleichen Umfange anerkannt hatte, dem Konkursamte Zofingen am 17. Februar 1904 Fr. 27,600 ein als approximativen Betrag ihrer Rückleistung an die Masse. Am 31. März 1904 stellte sie definitive Abrechnung, wonach sich die von ihr rückzuergebende Summe auf 27,351 Fr. 40 Cts. nebst Bankzins seit 17. Februar 1904 belief. Gleichzeitig meldete sie, gestützt auf Art. 291 SchKG, im Konkurse B. von Arx & Sohn eine nachträgliche Forderung in der V. Klasse von 26,157 Fr. 55 Cts. gleich dem Betrage, für welchen sie durch die beiden aufgehobenen Rechtsgeschäfte gedeckt gewesen war, an. Das Konkursamt nahm diese Forderung in einen Nachtrag zum bestehenden Kollokationsplane auf, und dieser Nachtrag erwuchs ohne Anfechtung innert der hierfür bis 28. April 1904 gesetzten Frist in Rechtskraft. Mit Eingabe vom 19. Juli 1904 machte hierauf die beklagte Spar- und Leihkasse, nach erfolgter Genehmigung ihrer Abrechnung vom 31. März durch das Konkursamt, bei diesem geltend, die Verteilung des durch die Abrechnung ausgewiesenen Prozeßgewinns habe so zu erfolgen, wie wenn sie, die Beklagte, die erstrittenen Wechsel von Anfang an der Masse überlassen und sich mit ihrer Forderung begnügt hätte; m. a. W., sie dürfe bei der Verteilung nach erfolgter Kassation des Deckungsgeschäftes nicht schlechter gestellt werden, als sie es bei Verzicht auf dasselbe gewesen wäre, und als Prozeßgewinn zur Verteilung an die obstehenden Anfechtungskläger sei nicht der ganze erstrittene Wert der Deckung anzusehen, sondern nur die Differenz zwischen ihm und dem Wertbetrag, der auf ihre, der Beklagten, Forderung gefallen wäre, wenn sie die Wechsel von Anfang an der Masse belassen hätte. Auf Grund dieser Argumentation rechnete sie sodann für ihre sämtlichen im Konkurse angemeldeten Forderungen von total 76,800 Fr. 35 Cts. einen vorab zu befriedigenden Dividendenanspruch an der rückvergüteten Deckungssumme von 10,743 Fr. 85 Cts. aus und stellte demnach das Begehren, es sei ihr von